

Der Segelrat Yacht-Club Nürnberg

1) Vorbemerkung und grundsätzliche Regelungen

Vereinsmitglieder haben vielfältige Interessen und Vorstellungen, was der Verein für sie bedeutet, was er für sie persönlich leisten soll und was der Verein in den Schwerpunkt seiner Tätigkeit stellen soll. Da es auch oft schwierig ist, in den aktuellen, im Zeitablauf gewachsenen Vereinsstrukturen die richtigen Ansprechpartner und Informationen zu finden, soll im Gremium Segelrat ein hierauf fokussierte Brücke und Bindeglied im Yacht-Club Nürnberg zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand etabliert werden.

Die aktuelle Satzung des YCN sieht derzeit kein dem „Segelrat“ vergleichbares Gremium vor. Die in der Satzung vorgesehenen „Senatoren“ sind auf Grund deren inhaltliche Ausgestaltung nicht für die geplanten Aufgaben des Segelrates geeignet.

Es ist vorgesehen, dass der Segelrat für einen Übergangszeitraum als beratendes Gremium gemäß Punkt 14 Abs 1 der Satzung durch den Vorstand etabliert wird. Nach einer ausreichenden Probezeit (z.B. 2 Jahre) wird die Aufgabenstellung des Segelrates durch die den Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung eine Modifizierung, Fortsetzung oder Änderung zur Entscheidung vorgelegt. Eine Etablierung des Segelrates kann im Rahmen einer Satzungsänderung erfolgen. Sollte sich der Segelrat grundsätzlich nicht bewähren, wird eine Etablierung in der Satzung nicht weiter verfolgt.

2) Verpflichtung des Vorstandes

Der interimsmäßig etablierte Segelrat wird als Ausschuss vom Vorstand im Rahmen seiner satzungsmäßigen Möglichkeiten berufen und in seiner Arbeit entsprechend gefördert. Der Vorstand wird weiterführende Änderungen beim Segelrat ohne Einbindung der Mitgliederversammlung nicht ändern.

3) Wahl des Segelrates

Die Mitglieder des Segelrates werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Die Ernennung/Wahl erfolgt zeitversetzt zur Vorstandswahl.

Der Segelrat wird aus fünf bis sieben Mitgliedern gebildet.

Um möglichst die Vereinsstruktur in seiner Zusammensetzung abzubilden, sollten bei der Auswahl Kriterien, wie Länge der Mitgliedschaft, Frauen und Männer, Alter und Vertretung der Bereiche Binnensegeln, Seesegeln, Regatta und Breitensport berücksichtigt werden.

Soweit eine Darstellung aller Vereinsinteressen eine höhere Mitgliedszahl erfordert, können bis zu 9 Mitglieder ernannt werden. Durch die Zusammenfassung von Interessen bei einzelnen Mitgliedern soll die Anzahl der Mitglieder möglichst auf 5 beschränkt bleiben.

Falls eines der Mitglieder des Segelrates im Laufe der Wahlperiode ausscheidet, wird ein neues Mitglied durch den Segelrat benannt.

Interessierte Mitglieder können sich für eine Wahl in den Segelrat bewerben. Diese Bewerbungen sind – möglichst mit kurzer Begründung – beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder regelmäßig über den Stand der Kandidaten und deren Begründungen.

Die Wahl der Mitglieder des Segelrates erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
Die stimmberechtigten Mitglieder in der Jahreshauptversammlung schreiben bis zu fünf (bis zu sieben) Namen auf ihren Stimmzettel. Die fünf/sieben Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten sind gewählt.

Der Vorstand beruft diese in den Segelrat.

Der Segelrat wählt sich eine Sprecherin/einen Sprecher und Stellvertretung.

Die Sprecherin/der Sprecher kann von der/dem Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen zu bestimmten Themen eingeladen werden. Er/Sie ist nicht stimmberechtigt.

Auf Wunsch des Segelrates ist die Sprecherin/der Sprecher zur nächsten Vorstandssitzung einzuladen. Es besteht auf den Vorstandssitzungen Rede- und Antragsrecht. Vorschläge für die Tagesordnung für die Vorstandssitzung macht der Segelrat in seiner Gesamtheit per Beschluss.

4) Funktion des Segelrates

Der Seglerrat hat beratende und kommunikative Funktionen gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern.

Der Vorstand kann den Segelrat mit Arbeitsaufträgen betrauen, wie Befragungen, Erhebungen und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für diskutierte Themen. Der Segelrat entscheidet mit Beschluss über die Annahme des Auftrages.

Der Segelrat soll bei Diskussionen zwischen Mitgliedern moderierend tätig werden, wenn dies für den YCN von allgemeinem Interesse ist. Dies entscheidet der Segelrat durch entsprechenden Beschluss.

Ziel der Tätigkeit des Segelrates ist es immer, gemeinsam eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten. Die Aktivitäten und Ergebnisse der Tätigkeiten des Seglerrates sind zu protokollieren. Der Vorstand hat Einsichtsrecht in die Dokumentation. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Segelrates können öffentlich zugänglich gemacht werden. Personendaten und andere schützenswerte Daten (DSGVO) werden nicht veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Segelrates hat jederzeit Einsichtsrecht in die Beschlüsse der Vorstandssitzungen. Der Segelrat in Gesamtheit hat Einsichtsrecht, wenn der Vorstand dies beschließt. Die Abstimmungen des Seglerrates sind geheim. Der Seglerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei bzw. fünf der Mitglieder persönlich anwesend sind. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Segelrates dafür stimmen. Die Entscheidungen sind zu begründen und bekannt zu machen, soweit der Segelrat dies beschließt.